

1451

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Theologische Studien

vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theologische Studien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Mastergrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Zeugnis

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Mastergrad

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Weiterbildungsstudiengang Theologische Studien, der mit einer Masterprüfung (M.A.) abgeschlossen wird. Sie entspricht der „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“, beschlossen von der Plenarversammlung des Ev.-Theologischen Fakultätentages am 6. Oktober 2018 und von der Kirchenkonferenz am 13. Dezember 2018.

(2) Die Masterprüfung im Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

(4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Der Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien umfasst 120 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Das Studium kann berufsbegleitend (in Teilzeit) erfolgen. Die Studienzeit verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden - soweit notwendig - durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind. Sobald alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind, gelten die Module als abgeschlossen.

(2) Alle Module des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien sind Pflichtmodule, d.h., sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Zudem setzt die Teilnahme an einem Hauptseminar das Absolvieren des entsprechenden Proseminars voraus. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.

- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.

- (5) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsrechtige zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfungen bestellt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine durch diesen gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dem Prüfungsrücktritt stattgegeben, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungsleistungen
- die schriftlichen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Reflexionspapiere, wissenschaftliche Ausarbeitungen)

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen und methodische Kompetenzen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 1 erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Prüfungsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 sollen zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudiengangs (M.A.) Theologische Studien unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitung der Reflexionspapiere soll die Dauer von 4-6 Wochen, die der Fachwissenschaftlichen Ausarbeitungen von 6-8 Wochen in der Regel nicht überschreiten.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 12 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der in Anlage 1 aufgeführten Module
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden in der Regel im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den im Prüferplan der Theologischen Fakultät vorgesehenen Fachprüfern im vorgegebenen Rahmen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. falls zutreffend Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. Sprachkenntnisse,
 3. mindestens der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und des Aufbaumoduls des Fachs gem. Anlage 1, dem die Masterarbeit zugeordnet ist.
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, so sind die fehlenden studienbegleitenden Leistungsnachweise/Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des auf das Bestehen der Masterarbeit folgenden Fachsemesters nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachreichfrist vom Prüfungsausschuss auf Antrag verlängert werden.

- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Masterstudienganges (M.A.) Theologische Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für Vollzeitstudierende beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 12 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 8 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Fächer, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen und einen Umfang von 144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und eine digitale Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 11 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Arts" unter Angabe des Titels der Masterarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Sind die Prüfungen im Masterstudiengang (M.A.) Theologische Studien nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Studiengang nicht abgeschlossen wurde, oder dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

1471

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1: Modulstruktur Masterstudiengang (M.A.)
 „Master of Theological Studies“ (Evangelische Theologie)**

Fachwissenschaftliche Einführungsmodule I (Exegetische Fächer)

Exegetisches Basismodul 1 (MEv-EX-1)	10 LP
Proseminar Fach 1	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP

Modulprüfung: Mündliche Prüfung
 (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS) 3 LP

Exegetisches Basismodul 2 (MEv-EX-2)	14 LP
Proseminar Fach 2	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 2	3 LP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellensprache	2 LP

Modulprüfung: Exegetisches Reflexionspapier 5 LP

In den exegetischen Basismodulen sind als Fach 1 bzw. Fach 2 die Fächer Altes Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Hebraicum) bzw. Neues Testament (Zugangsvoraussetzung zum PS: Griechischkenntnisse) zu wählen!

Fachwissenschaftliche Einführungsmodule II (Nicht-Exegetische Fächer)

Fachwissenschaftliches Basismodul 1 (MEv-FW-1)	10 LP
Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS)	3 LP

Fachwissenschaftliches Basismodul 2 (MEv-FW-2)	10 LP
Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP

1473

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

Modulprüfung: Mündliche Prüfung
(Voraussetzung: Teilnahme an ÜV und PS) 3 LP

Fachwissenschaftliches Basismodul 3 (MEv-FW-3) 13 LP

Proseminar Fach 5 4 LP

Überblicksvorlesung Fach 5 3 LP

Fachwissenschaftliche Methodenreflexion 1 LP

Modulprüfung: Fachwissenschaftliches Reflexionspapier 5 LP

In den fachwissenschaftlichen Basismodulen sind als Fach 3, Fach 4 bzw. Fach 5 die Fächer Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft zu wählen!

Fachwissenschaftliche Aufbaumodule

Exegetisches Aufbaumodul I (MEv-AM-EX) 15 LP

Hauptseminar Fach 1 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 1) 4 LP

Hauptseminar Fach 2 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 2) 4 LP

Hermeneutik der Berufspraxis (Berufspraktische Reflexion I) 1 LP

Modulteilprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 1 5 LP

Modulteilprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEv-AM-FW) 19 LP

Hauptseminar Fach 3 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 3) 4 LP

Hauptseminar Fach 4 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 4) 4 LP

Hauptseminar Fach 5 (Zugangsvoraussetzung: PS Fach 5) 4 LP

1474

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW
(Berufspraktische Reflexion) 1 LP

Modulprüfung: Fachwissenschaftliche Ausarbeitung
zu Fach 3 oder Fach 4 5 LP

Modulprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier
zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

Praktische-Theologie

Praktisch-Theologisches Modul 14 LP

Basisveranstaltungen:
Proseminar Homiletik 3 LP
Proseminar Religionspädagogik 3 LP

Aufbauveranstaltung:
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik 3 LP

Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion) 1 LP

Modulprüfung: Berufspraktisches Reflexionspapier
zur Berufspraktischen Reflexion 1 LP

Modulprüfung: Predigtarbeit,
Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit 3 LP

Masterarbeit

Masterarbeit 15 LP

1475

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

Musterstudienplan

Studienvoraussetzungen: Hebraicum, Griechischkenntnisse (Griechisch I), Großes Biblicum Altes Testament, Großes Biblicum Neues Testament

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie.

1. Semester (32 LP)

Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP

Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP

Proseminar Fach 5	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP
Fachwissenschaftliche Methodenreflexion	1 LP

Praktisch Theologisches Proseminar I (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP
---	------

Hermeneutik der Berufspraxis PT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP
--	------

Prüfungen am Vorlesungsende:

Mündliche Prüfung Fach 3	3 LP
Mündliche Prüfung Fach 4	3 LP

1476

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

2. Semester (30 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Fachwissenschaftliches Reflexionspapier Fach 5	5 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (PT)	1 LP

Während der Vorlesungszeit:

Proseminar Fach 1	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 1	3 LP

Proseminar Fach 2	4 LP
Exegetische Methodenreflexion mit Quellsprache	2 LP

Praktisch Theologisches Proseminar II (Religionspädagogik oder Homiletik)	3 LP
--	------

Hauptseminar Fach 4	4 LP
---------------------	------

Hermeneutik der Berufspraxis KG/ST/RW (Berufspraktische Reflexion)	1 LP
---	------

Prüfungen am Vorlesungsende: Mündliche Prüfung Fach 1	3 LP
--	------

1477

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2019
29.08.2019

3. Semester (28 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Exegetisches Reflexionspapier zu Fach 2	3 LP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung Fach 3 oder Fach 4	5 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (KG/ST/RW)	1 LP

Während der Vorlesungszeit:

Überblicksvorlesung Fach 2	3 LP
Hauptseminar Fach 1	4 LP
Hauptseminar Fach 3	4 LP
Hauptseminar Fach 5	4 LP
Hauptseminar Homiletik, Religionspädagogik oder Poimenik	3 LP
Hermeneutik der Berufspraxis AT/NT (Berufspraktische Reflexion)	1 LP

4. Semester (30 LP)

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit:

Predigtarbeit, Unterrichtsentwurf oder Seelsorgearbeit	3 LP
Berufspraktisches Reflexionspapier (AT/NT)	1 LP
Fachwissenschaftliche Ausarbeitung zu Fach 2	5 LP

Während der Vorlesungszeit:

Hauptseminar Fach 2	4 LP
Masterarbeit	13 LP